



## **Wahl eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds des Kantonsgerichts**

Bericht und Antrag des Obergerichts  
vom 23. August 2013

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Ausgangslage**

Am 3. Mai 2013 hat das Kantonsgericht Zug beschlossen, das Arbeitspensum von Kantonsrichter Dr. Michael Beglinger vorsorglich zu gleichen Teilen auf die übrigen acht Mitglieder zu übertragen, weil die Zusammenarbeit mit Kantonsrichter Dr. Beglinger aus Sicht des Kantonsgerichts weder mit dem Richterkollegium noch mit den übrigen Mitarbeitenden möglich und zumutbar war. Die Justizverwaltungsabteilung des Obergerichts hat am 27. Mai 2013 gegen Kantonsrichter Dr. Beglinger eine Administrativuntersuchung eröffnet und ihn vorsorglich von seinem Amt als Kantonsrichter suspendiert. Kantonsrichter Dr. Beglinger hat diesen Beschluss hinsichtlich der Suspendierung inzwischen beim Verwaltungsgericht angefochten. Mit der Administrativuntersuchung wurde alt Bundesrichter Niccolò Raselli beauftragt. Er hat die Untersuchungstätigkeit im Juli aufgenommen. Dauer und Ausgang dieses Verfahrens sind offen und es ist derzeit nicht abzuschätzen, ob und wann Kantonsrichter Dr. Beglinger seine Amtstätigkeit wieder aufnehmen wird. Damit die Verfahren weiterhin zeitgerecht erledigt werden können, ist es unumgänglich, für eine gewisse Zeit ein ausserordentliches Ersatzmitglied für das Kantonsgericht zu bestellen. Auf Dauer kann den übrigen acht Richterinnen und Richtern nicht zugemutet werden, zusätzlich je einen Achtel des Pensums von Kantonsrichter Dr. Beglinger zu übernehmen, zumal die Belastung ohne das Zusatzpensum pro Richter/Richterin bereits jetzt hoch ist. Hinzu kommt, dass der im Jahr 2011 aufgebrochene Konflikt nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Erledigungsrate des Kantonsgerichtes hatte. Das Obergericht hat in seinem Rechenschaftsbericht für das Jahr 2012 denn auch darauf hingewiesen, dass der Konflikt neben den psychischen Belastungen der Beteiligten auch zu gewissen Reibungsverlusten an verschiedenen Stellen geführt hat. Es ist daher dringend notwendig, als vorübergehende Massnahme ein ausserordentliches Ersatzmitglied einzusetzen.

### **2. Wahl eines Ersatzmitglieds**

Gemäss § 41 Bst. I Ziff. 5 KV und § 16 Abs. 1 Bst. b GOG wählt der Kantonsrat ausserordentliche Ersatzmitglieder für die Dauer der Verhinderung, wenn ein voll- oder teilamtlicher Richter infolge Krankheit oder aus anderen Gründen voraussichtlich für mehrere Monate an der Ausübung des Amtes verhindert sein wird. Gemäss § 16 Abs. 2 GOG sind Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber in diesen Fällen als Ersatzmitglieder wählbar.

Die Dauer der Verhinderung von Kantonsrichter Dr. Beglinger ist derzeit noch nicht abzusehen. Vorliegend beantragt das Obergericht deshalb die Wahl eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds für die Dauer von einem Jahr. Sollte Kantonsrichter Dr. Beglinger sein Amt vor Ablauf dieses Jahres wieder antreten, kann das Ersatzmitglied für die Abarbeitung der Pendenzen eingesetzt werden. Sollte der Ausfall länger als ein Jahr dauern, muss sich das Obergericht den Antrag, diese Einsatzdauer um ein weiteres Jahr zu verlängern, vorbehalten.

Das Obergericht hat die Stelle im Amtsblatt und im Internet ausgeschrieben und mit drei Personen Bewerbungsgespräche geführt. An den Gesprächen nahmen die Präsidentin und die Generalsekre-

tärin des Obergerichts teil. Das Kantonsgericht wurde anschliessend zur Stellungnahme eingeladen. Es befand alle drei Kandidaten als geeignet für die Stelle und verzichtete darauf, einen bestimmten Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen.

Wir schlagen Ihnen vor, Herrn Laurent Krähenbühl als ausserordentlichen Ersatzrichter mit Amtsantritt per 1. November 2013 zu wählen und ihn in die 25. Gehaltsklasse, Stufe 10 einzustufen. Dieses Gehalt liegt eine Lohnklasse tiefer als sein Gehalt als ordentliches Mitglied des Kantonsgerichts wäre.

Zur Person:

Laurent Krähenbühl wurde am 29. August 1963 in Basel geboren. Er absolvierte das Gymnasium in Münchenstein (BL), welches er 1983 mit der Matura Typus B abschloss. Danach studierte er Rechtswissenschaften an der Universität Basel. Das Studium schloss er 1990 mit dem Lizentiat ab. Er absolvierte die üblichen Praktika, bevor er 1993 das Anwaltspatent des Kantons Basel-Landschaft erwarb.

Er verfügt über folgende Berufserfahrung:

- 07.1993 - 06.1994 Rechtsanwalt im Büro Jene, Kuhn & Jene, Basel
- 07.1994 - 12.2000 Gerichtsschreiber beim Kantonsgericht Zug
- 01.2001 - 01.2003 Rechtskonsulent/Gemeindeverwalter-Stv. bei der Gemeinde Münchenstein (BL)
- seit 02.2003 Gerichtsschreiber und (seit 05.2003) Kanzleivorsteher beim Kantonsgericht Zug

Das Obergericht ist überzeugt, dass Laurent Krähenbühl aufgrund seiner Ausbildung und beruflichen Erfahrung zu einer wirkungsvollen Entlastung des Kantonsgerichts beitragen kann.

### 3. Finanzielle Auswirkungen

<b>A</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
<b>B</b>	<b>Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
<b>C</b>	<b>Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	0	0	0	0
	bereits geplanter Ertrag	0	0	0	0
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	44'000	220'000	0	
	effektiver Ertrag	0	0	0	0

#### 4. Zeitplan

August 2013	Direktüberweisung an die JPK
September 2013	Kommissionssitzung und Kommissionsbericht
Oktober 2013	Beratung Staatswirtschaftskommission und Bericht
31. Oktober 2013	Kantonsrat

#### 5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Es sei Laurent Krähenbühl für die Zeit ab 1. November 2013 bis 31. Oktober 2014 als ausserordentliches Ersatzmitglied des Kantonsgerichts des Kantons Zug zu wählen und er sei für seine Tätigkeit in die 25. Gehaltsklasse, Stufe 10, einzustufen.
2. Der Budgetkredit für das Jahr 2013 sowie der noch nicht genehmigte Budgetkredit für das Jahr 2014 (Konto 6101.3000.41) seien entsprechend zu erhöhen.

Zug, 23. August 2013

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Obergericht des Kantons Zug

Die Präsidentin: Iris Studer-Milz

Die Generalsekretärin: Manuela Frey